

Stadt Stößen

Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Stößen

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 05. 12. 2000 (GVBl. LSA S. 664) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. 06. 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert am 15. 08. 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/2000 S. 526) hat der Stadtrat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 18. Juli 2001 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Stößen erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Straßen, Wegen und Plätzen entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
- (3) Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (4) Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
- (5) Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit sie nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 **Abrechnungseinheiten**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen der Abrechnungseinheit nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der im Zusammenhang der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammen gefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.
- (3) Zu der Abrechnungseinheit gehören die Verkehrsanlagen der Orte Stößen, Nöbeditz und Priestädt.

§ 3 **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 1. Fahrbahnen,
 2. Gehwegen,
 3. Radwegen,
 4. Parkflächen,
 5. Unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 6. Straßenbeleuchtung,
 7. Oberflächenentwässerung,
 8. Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs.1 genannten Anlagen,
 2. für die Herstellung von Brücken
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für die in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde an dem beitragsfähigen Aufwand beträgt:

für die Abrechnungseinheit: 40 v. H..

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für alle Vollgeschosse, die nach Landesgesetz Vollgeschosse sind oder die tatsächlich als solche genutzt werden. Der Zuschlag je nach Vollgeschoss beträgt:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für übergroße Wohngrundstücke und gemischt, aber nicht überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke gilt als Grundstücksfläche nach Abs. 1 in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die durchschnittliche Grundstücksfläche. Die durchschnittliche Grundstücksgröße wird auf Grundlage der in § 2 festgelegten Abrechnungseinheit in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (3) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche nach Abs. 1:
 1. in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor, oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Außenbereichsgrundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Flächen von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m (die Tiefenbegrenzung findet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage keine Anwendung),
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche oder zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m; Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt; gehen die Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, soweit sie zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten, geteilt durch 0,2,
 4. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten, geteilt durch 0,2,
 5. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt,
 2. hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend,

3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden,
4. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind gilt:
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen; dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend; bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe, geteilt durch 3,5, anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die ergebende Zahl höher ist, als diejenige nach Buchstabe a),
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
7. die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder, bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken, nach der tatsächlichen Bebauung,

- b) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 4, ein Vollgeschoss angesetzt,
9. sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die sich aus Absatz 1 ergebenden Maßstabsdaten um 50 v. H. erhöht,
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzungen durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung auch Maßgabe der Geschosflächen überwiegt; Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschosfläche.
- (6) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

- (2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der zulässigen baulichen Nutzung des Grundstückes.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins (im Falle des Abs. 3 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallene Beitrag fällig wird),
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Fassung vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. 07. 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigenum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle der Eigentümer der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Übergangsregelungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7) des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) bzw. § 12 BauGB in der derzeit gültigen Fassung oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 14

Zuschüsse

Zuschüsse Dritter werden zunächst, soweit vom Zuschussgeber nichts anderes bestimmt ist, hälftig für die Deckung des Eigenanteiles der Gemeinde verwendet.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stößen, den 18. Juli 2001

Schubert
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom *15.08.2001*... der
Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird
hiermit ausgefertigt.

Stöben, den *17.09.2001*.....


Schubert
Bürgermeister



Veröffentlicht am 26.9.2001 im Heimatspiegel